



TOP 34

Förmliche Anfrage Nr. 50/15: zum Kirchlichen Gesetz zur Einführung einer Ordnung des Gottesdienstes anlässlich der bürgerlichen Eheschließung zwischen zwei Personen gleichen Geschlechts, der bürgerlichen Eheschließung zwischen zwei Personen, von denen zumindest eine Person weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht angehört, der Begründung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft oder der Umwandlung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft in eine Ehe

Beantwortung in der Sitzung der 15. Landessynode am 19.10.2019

Sehr geehrte Frau Präsidentin, Hohe Synode,

Vom Referat 1.1. des Oberkirchenrates wurden vor den Sommerferien die Gemeinden, die sich bislang formell für öffentliche Segnungsgottesdienste ausgesprochen hatten und Gemeinden, aus denen bis dato eine Anregung im Sinne des Gesetzes ergangen war, mit genauen Hinweisen zum Verfahren angeschrieben. Diesen Anschreiben lagen die nötigen Formblätter etc. bei. Weitere Gemeinden, aus denen eine Anregung ergangen war, wurden seither sukzessive angeschrieben, bis dato wurden 153 Gemeinden angeschrieben. Die meisten hiervon haben bislang noch nicht zurückgemeldet, ob sie den Antrag des OKR weiterverfolgen möchten, so dass hier keine exakte Zahl genannt werden kann.

Die Gemeinden, die den Antrag des Oberkirchenrates weiterverfolgen wollen, können nun – nach der Reihenfolge, die § 2 Abs. 2 der Ordnung vorsieht – die „vertiefte Befassung“ nach Nr. 2 der eben genannten Rechtsnorm in die Wege leiten. Hier ist von entscheidender Bedeutung, dass die Gemeindeglieder beteiligt werden, und ihre Meinung in die Waagschale werfen können. Die Ergebnisse und die Argumente *pro* und *contra* werden auf dem zugesandten Formblatt dokumentiert. Gemeinden, die diese oder vergleichbare Klärungsprozesse bereits durchgeführt haben und einem Abstimmungsverfahren unterzogen haben, brauchen nicht alle Beteiligungsformen zu wiederholen, sie können hier in einem verkürzten Verfahren noch einmal absichern, dass die Gemeindeglieder nach wie vor die Auffassung teilen, dass diese Gottesdienste schrift- und bekenntnisgemäß sind.

Nach dem 01.01.2020, wenn das Gesetz in Kraft ist, können dann die entsprechenden Beschlüsse gefasst werden. Das zuständige Referat 1.1 hat bereits die notwendigen Vorkehrungen getroffen, dass nach Eingang der Dokumente, die die Vollständigkeit der Voraussetzungen belegen, die Festlegung in der Örtlichen Gottesdienstordnung umgehend erfolgt. Je nach Konstituierung der neuen Gremien und Zügigkeit der Beschlussfassung kann also u. U. schon ab etwa 15. Januar der erste Gottesdienst gefeiert werden. In dem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Oberkirchenrat nach gemeinsamer Beratung mit dem Geschäftsführenden Ausschuss eine örtliche Agenda für diese Gottesdienste beschlossen hat, die dann Teil der Festlegung der örtlichen Gottesdienstordnung wird. Diese ist Teil einer Handreichung des Oberkirchenrates, die zur Hilfe bei der „vertieften Befassung“ an die Gemeinden verschickt wird, die am Verfahren teilnehmen. Gleichzeitig wurde bei der Abteilung *Gemeindeentwicklung und Gottesdienst* am Arbeitsbereich Aus-, Fort- und Weiterbildung ein Vorschlag zur methodischen Gestaltung von Veranstaltungen in der Gemeinde zum Thema erbeten. Ich danke Ihnen.

Oberkirchenrat Prof. Dr. Ulrich Heckel